

- c) Mitwirkung bei der Durchführung der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen und anderen Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle;
- d) Erfassung und Überwachung der tuberkulösen Personen und ihrer Umgebung, der Tuberkuloseverdächtigen und der Tuberkulosegefährdeten,
- e) Aufstellung der Rehabilitationspläne und Veranlassung von Rehabilitationsmaßnahmen therapeutischer, sozialer und beruflicher Art,
- f) ambulante Behandlungen in der Kreisstelle und Unterstützung der ambulanten Einrichtungen und Ärzte in eigener Praxis in der ambulanten Behandlung,
- g) medizinische Beurteilung Tuberkulöser und Tuberkuloseverdächtiger, insbesondere auf Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit,
- h) Analyse und Auswertung der Maßnahmen und des Standes der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose im Kreis und die statistischen Berichterstattungen.

#### § 5

(1) Die Bezirks- und Kreisstellen sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

(2) Die Bezirks- und Kreisstellen sind von Lungenfachärzten zu leiten, die auch Erfahrungen in der Sozialhygiene haben sollen. Die Leiter sollen in diesen Einrichtungen hauptberuflich tätig sein. Ferner soll der Leiter der Bezirksstelle die Beobachtungsabteilung für Lungenkranke im Bezirkskrankenhaus und der Leiter der Kreisstelle das im Kreis vorhandene Tuberkulosekrankenhaus oder Kurheim oder die Tuberkuloseabteilung im Kreiskrankenhaus leiten.

#### § 6

In den Bezirkshygieneinstituten und in den vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestimmenden Einrichtungen sind die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen zu schaffen.

#### § 7

(1) In jedem Falle der Tuberkulose und des Tuberkuloseverdacht ist nach dem Erreger zu fahnden. Der Erregernachweis wird entsprechend der Dringlichkeit der Untersuchungen nach einem bestimmten Stufenplan durchgeführt. Eine alleinige mikroskopische Untersuchung gilt als unzureichend und muß durch kulturelle Untersuchungen ergänzt werden. Die Kultur auf Tuberkelbakterien dient der

- a) Sicherung der Diagnose und Kontrolle des Heilungsverlaufes,
- b) Gewährleistung einer wirksamen und rationellen chemotherapeutischen Behandlung (Resistenzbestimmung),
- c) Erfassung der Infektionen mit dem Typus bovinus (Typendifferenzierung).

(2) Der Erregernachweis ist nach den entsprechenden Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen zu führen.

#### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 8

Die Aufklärung über Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist bei der Gesundheits-erziehung im Schulunterricht besonders zu berücksichtigen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

#### § 9

(1) Eine ärztliche Meldung ist auch zu erstatten, wenn angenommen werden kann, daß eine solche bereits durch einen meldepflichtigen Arzt vorgenommen worden ist. Eine Meldepflicht besteht auch, wenn der Arzt bei einer Sektion Tuberkulose als Todesursache oder wesentliche Ögleitkrankheit feststellt.

(2) Die Meldung ist an die für den Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort des Tuberkulosekranken oder Tuberkuloseverdächtigen zuständige Kreisstelle zu richten.

(3) Soweit für die Meldung von Tuberkulosefällen besondere Vordrucke durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden, sind nur diese zu verwenden.

#### § 10

(1) Die Meldung gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung kann schriftlich oder persönlich unter Angabe der genauen neuen Adresse erfolgen.

(2) Bei Wechsel in einen anderen Kreis ist die Meldung an die bisher betreuende oder an die neu zuständige Kreisstelle zu richten.

#### § II

Der Kreistierarzt meldet an die Kreisstelle vor allem

- a) diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und diejenigen Tierhaltungen, in denen sich Rinder mit Euter- oder Darmtuberkulose oder mit Tuberkulose der Geschlechtsorgane befinden,
- b) den Verdacht einer Ansteckung von Rindern in einem staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand durch tuberkulosekranke Personen.

#### Zu § 18 der Verordnung:

#### § 12

(1) Die wissenschaftlichen Empfehlungen sollen auch ambulante und klinische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, bakteriologische und serologische Untersuchungen und Fragen der Beurteilung der Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit beinhalten.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen stützt sich in seinen Anweisungen, soweit sie medizinisch-wissenschaftliche Fragen der Rehabilitation einschließlich Untersuchungen und Behandlungen betreffen, auf die Beurteilung des Zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik — Tuberkulose — der Wissenschaftlichen Tuberkulosegesellschaft und des Tuberkuloseforschungsinstitutes.

#### Zu §§ 21 und 22 der Verordnung:

#### § 13

(1) Die Feststellungen für Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen können sich auch auf Personen erstrecken, die nicht tuberkulosekrank, tuberkuloseverdächtig oder der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind.